



Durchführungsbestimmungen für die Ehrung von Sportlern und in Vereinen ehrenamtlich Tätigen (Funktionären)

Die nachfolgenden Grundsätze gelten ausschließlich für die Ehrung von Sportlern und in Vereinen ehrenamtlich Tätigen (Funktionären).

I. Ehrung von Sportlern

Gemäß der Satzung der Gemeinde Mettenheim über Ehrungen und Auszeichnungen können Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde für Sportliche Leistungen auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde die Sport-Ehrennadel verliehen werden.

Die Sport-Ehrennadel (in Gold) wird

- für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde,
- für 1. Siege bei Bezirksmeisterschaften,
- für 1., 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften und
- für 1., 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen.

Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.

Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.

Die Sport-Ehrennadel wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen.

Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen durch Sportler können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

Für 1., 2. und 3. Siege bei Kreismeisterschaften erfolgt die Ehrung durch die Verleihung einer Urkunde.

Anerkannt werden nur Leistungen, die anlässlich einer offiziell von einem Fachverband des DSB oder ähnlicher Sportverbände ausgeschriebenen Meisterschaft erbracht wurden. Entsprechender Nachweis ist bereits bei Abgabe des Vorschlags mit beizubringen.

An Berufssportler wird diese Auszeichnung nicht verliehen.

II. Ehrung von Funktionären

Jeder Verein kann pro Jahr einen Funktionär zur Ehrung vorschlagen, der mindestens 15 Jahre

- a) als I. Vorstand oder I. Kassier oder I. Schriftführer tätig war oder
 - b) eine andere verantwortungsvolle und arbeitsintensive Tätigkeit wahrnimmt oder wahrgenommen hat, die besonders zu würdigen ist (z.B. Jugendarbeit).
- Auf die Tatsache, dass diese Tätigkeit noch ausgeübt wird, kommt es nicht an.

Gemäß der Satzung der Gemeinde über Ehrungen und Auszeichnungen werden Funktionäre nur einmalig geehrt.

III. Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht für Auszeichnungen steht dem 1. Bürgermeister bzw. jedem Mitglied des Gemeinderats zu, wenn dieser Vorschlag von mindestens vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats unterstützt wird.

Vorschläge für die Verleihung der Sporthehrennadel können auch von Vereinsvorständen im Rahmen eines schriftlichen Antrags mit Begründung eingereicht werden.

Die Anträge sind jeweils bis zum 15. November für das aktuelle Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen.

IV. Durchführung der Ehrungen

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

Die Sport-Ehrennadel (in Gold) enthält das Gemeindewappen mit zwei Eichenlaubzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

Die Sport-Ehrennadel wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen durch Sportler können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

Funktionäre werden nur einmalig geehrt.

V. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Durchführungsbestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Mettenheim, den 10.01.2013
Gemeinde Mettenheim

Stefan Schalk
1. Bürgermeister

